



Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- I. An die Vorsitzende des Bezirksausschuss des
17. Stadtbezirks Obergiesing-Fasangarten
Frau Carmen Dullinger-Oßwald
Friedenstraße 40

81660 München

Ihr Schreiben vom
15.02.2021

Ihr Zeichen
6.4.5.5._02.21

Datum
18.03.2021

**Lärminderung im Bereich der A995 - Antrag der Mitglieder des UA Umwelt und
Gesundheit vom 09.02.2021 -**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01750 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing
vom 09.02.2021

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

das Direktorium hat den o.g. Antrag dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Darin wird das RKU beauftragt, eine Fortschreibung der Lärmkarte für das Münchner Hauptstraßennetz zu veranlassen (Punkt a). Ferner wird darum gebeten, dem Bezirksausschuss 17 mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Lärminderung für das vom Stadtrat im Lärmaktionsplan von 2013 beschlossene Untersuchungsgebiet "Tegernseer Landstraße bis Stettner Straße" (Untersuchungsgebiet B_13 Tegernseer Landstraße Süd (Stadelheimer Str. - Stettnerstr.)) inzwischen erarbeitet worden sind (Punkt b), und ggf. entsprechende Maßnahmen zu entwickeln, falls der seinerzeitige Auftrag noch nicht erfüllt worden ist (Punkt c). Weiter wird das RKU beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Freistaat Bayern Maßnahmen zur Lärminderung der Bundesautobahn A 995 zu entwickeln (Punkt d).

Bei dem Antrag handelt es sich gem. § 12 Abs. 3 der Bezirksausschusssatzung i. V. mit Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und wird damit mit Schreiben der Verwaltung wie folgt beantwortet:

Abteilung: RKU UVO-14

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233 - 47677
Telefax: 089 233 - 47705
E-Mail: uvo14.rku@lmuenchen.de

zu Punkt a)

Die Fortschreibung der Lärmkarte für das Münchner Hauptstraßennetz befindet sich entsprechend den Maßgaben des § 47c Abs. 4 BImSchG bereits in der Bearbeitung. Derzeit werden hierzu die erforderlichen Eingangsdaten durch das RKU aufbereitet. Anschließend erfolgt die Übermittlung der Daten an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU), welches die Erstellung der Lärmkarten in Bayern zentral koordiniert. Mit einem Vorliegen der aktualisierten Lärmkarte ist nach dem derzeitigen Stand Mitte des kommenden Jahres zu rechnen.

zu Punkt b)

Das Baureferat der Landeshauptstadt München hat im Jahr 2015 den Fahrbahnbelag der Tegernseer Landstraße zwischen Gufidauner Straße und Münchner-Kindl-Weg durch einen modernen Fahrbahnbelag mit lärmindernden Eigenschaften ersetzt, der durch seine Oberflächenstruktur und die besondere Ebenheit das Rollgeräusch der Fahrzeuge effektiv mindert. Der Abschnitt zwischen dem Candidtunnel und der Gufidauner Straße wurde im Jahr 2018 mit einem entsprechenden lärmindernden Belag erneuert. Die berechnete Lärminderung der zur Anwendung gekommenen Fahrbahnbeläge beträgt, in Abhängigkeit vom Lkw-Anteil im jeweiligen Abschnitt, zwischen 2,4 und 3,2 dB(A) gegenüber dem Referenzbelag der RLS-19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen).

zu Punkt c)

Durch die Erneuerung des Fahrbahnbelags im betreffenden Untersuchungsgebiet wurde der im Lärmaktionsplan beschlossene Maßnahmenvorschlag umgesetzt.

zu Punkt d)

Zuständigkeiten

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Bundesautobahn A 995 ist seit dem 01.01.2021 gem. § 44a Abs. 1 StVO das Fernstraßen-Bundesamt, welches die Zuständigkeit gemäß § 44a Abs. 3 StVO i.V.m. § 4 Abs. 2 FstrBAG (Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz) auf die Autobahn GmbH des Bundes übertragen hat (Bekanntmachung der Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben vom Fernstraßen-Bundesamt auf die Autobahn GmbH des Bundes im Bundesanzeiger vom 31.12.2020). Die Landeshauptstadt München ist weder für die Planung noch für die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an Bundesautobahnen zuständig.

Gegenwärtige Situation

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesautobahn A 995 beträgt in Fahrtrichtung stadteinwärts zurzeit tagsüber 120 km/h und nachts 80 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw. In Fahrtrichtung stadtauswärts bestand bisher lediglich die vorgenannte nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung, während im Tageszeitraum noch keine Begrenzung existierte.

Mit Pressemitteilung des StMI vom 18.11.2020 wurde eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h auch in Fahrtrichtung stadtauswärts zwischen der Anschlussstelle München-Giesing und Taufkirchen (ca. Autobahnkilometer 6) angekündigt. Eine Umsetzung ist zum 10.03.2021 erfolgt. Es sei noch darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Maßnahme auf die Initiative der Landeshauptstadt München, die sog. Maßnahme G2 "Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen" in den Lärmaktionsplan der Bundesautobahnen aufzunehmen, zurückgeht.

Bewertung im vorliegenden Fall

Das RKU hat auf Veranlassung durch den vorliegenden Antrag des Bezirksausschusses 17 eine Anfrage bei der nun zuständigen Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, gestellt und um eine Stellungnahme zu Punkt d) des Antrags gebeten. Ferner wurde angefragt, wann mit einer Umsetzung der o.g. ergänzenden Geschwindigkeitsbeschränkung zu rechnen ist und aus welchem Grund lediglich eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 120 km/h erfolgt (anstelle einer Beschränkung auf eine geringere zulässige Höchstgeschwindigkeit, wie dies an anderen Autobahnen im Stadtgebiet der Fall ist). Zudem wurde angefragt, ob über die ergänzende Geschwindigkeitsbegrenzung hinausgehende Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen sind und ob sich die vom Bezirksausschuss dargestellte Verkehrszunahme bestätigen lässt.

Gemäß der schriftlichen Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes wurde die zwischenzeitlich umgesetzte ergänzende Geschwindigkeitsbeschränkung Ende 2020 durch die Autobahndirektion Südbayern angeordnet. Die Festlegung der Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgte im Rahmen einer Abwägung und Ermessensentscheidung durch das bis zum 31.12.2020 als Oberste Straßenverkehrsbehörde zuständige StMI sowie das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) als Oberste Straßenbaubehörde. Eine weitergehende Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann gemäß der Auskunft durch die Autobahn GmbH des Bundes nicht in Aussicht gestellt werden, da der rechtliche Rahmen weitestgehend ausgereizt sei und sich eine weitere Änderung nach der Straßenverkehrsordnung rechtlich nicht begründen ließe. Weiter wird ausgeführt, dass nicht zu erwarten sei, dass eine erneute Überprüfung durch die nun zuständige Autobahn GmbH des Bundes zu einem abweichenden Ergebnis führen würde und dass sich keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen begründen ließen. Weitergehende Unterlagen zur fachlichen Bewertung, zum Abwägungsprozess und zur Begründung der getroffenen Entscheidung liegen dem RKU nicht vor.

In der nachfolgenden Tabelle sind die von der Autobahn GmbH des Bundes übermittelten Daten zur Verkehrsentwicklung auf der Bundesautobahn A 995 (Dauerzählstelle am Autobahnanfang) der vergangenen Jahre (2015 bis 2020) aufgeführt. Hierbei sind die jeweiligen Zahlen des Durchschnittlichen Täglichen Verkehrs (DTV), was dem durchschnittlichen Gesamtaufkommen an Kraftfahrzeugen pro Tag entspricht, sowie des Schwerlastverkehrs (SV) der jeweiligen Jahre genannt. Die Daten aus dem Erhebungsjahr 2020 sind hierbei aufgrund der besonderen Situation als nicht aussagekräftig in Bezug auf eine Beurteilung der Verkehrsentwicklung zu betrachten.

Jahr	DTV [Kfz / 24 h]	SV [Kfz / 24 h]	SV [%]
2015	54.437	2.413	4,4
2016	56.253	2.681	4,8
2017	57.129	2.877	5,0
2018	57.746	3.451	6,0
2019	57.599	3.233	5,6
2020	55.061	2.558	4,6

Die Daten zeigen bis zum Jahr 2018 eine Zunahme des Gesamtaufkommens an Kraftfahrzeugen sowie eine Zunahme des Schwerlastverkehrsanteils, welcher sich jedoch nach wie vor auf einem für Autobahnen vergleichsweise geringen Niveau bewegt. Gleichwohl lässt sich in der Gesamtbetrachtung eine leichte Zunahme der Verkehrsbelastung in den vergangenen Jahren erkennen.

Inwiefern sich aus den vorliegender Datenlage ein Handlungserfordernis ableiten lässt, ist im Rahmen der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung für Bundesautobahnen in Ballungsräumen durch die nun gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayImSchG (Bayerisches Immissionsschutzgesetz) zuständige Regierung von Oberfranken zu beurteilen. Die Stadt München ist hierbei als Trägerin öffentlicher Belange anzuhören und kann in diesem Zusammenhang Anregungen im Hinblick auf weitergehende Lärmschutzmaßnahmen vorbringen, welche dann von den zuständigen Behörden zu prüfen sind.

Fazit

zu Punkt a)

Der Forderung nach einer Fortschreibung der Lärmkarte kann entsprochen werden.

zu Punkt b/c)

Die für das Untersuchungsgebiet B_13 im Lärmaktionsplan beschlossenen Maßnahmen wurden bereits durch das Baureferat umgesetzt. Der Forderung nach Nennung und Umsetzung der Maßnahmen wurde damit bereits entsprochen.

zu Punkt d)

Der Wunsch nach weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A 995 im Sinne der betroffenen Anwohner*innen ist aus Sicht des vorbeugenden Lärmschutzes nachvollziehbar. Seitens der Stadtverwaltung besteht jedoch keine Handhabe zur Durchsetzung, da die Entscheidung hierzu einer Abwägung durch die zuständigen Behörden obliegt und im Grundsatz kein verbindlicher gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen an bestehen-

den Verkehrswegen besteht. Der Forderung, weitere Maßnahmen zur Lärminderung an den Bundesautobahn A 995 zu entwickeln, kann daher nicht entsprochen werden.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 01750 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing vom 09.02.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christine Kugler